

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“

Satzung der Stadt Penzberg zur 6ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ vom 12.05.2000

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Güterbahnhof

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg vom 12.05.2000 wird für den Geltungsbereich der Änderung (Fl.Nr. 972/37 und 972/55) wie folgt geändert:

1. In die Festsetzungen durch Planzeichen werden folgendes Planzeichen angefügt:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 Baulinie

g geschlossene Bauweise

• TH Traufhöhe, maximal (Maß von
OK natürliches Gelände bis Schnittpunkt Dachhaut); Angabe in Metern

2. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch den vorstehenden Planteil ersetzt.

3. Der Satz 3 der Ziffer 2.1 der Festsetzungen durch Text wird folgendermaßen geändert:

: Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke Fl.Nrn. 972/35, 972/36, 972/37, 972/39, 972/55 sowie die Grundstücke, bei denen die Bebauung mit zwingend drei bis vier Vollgeschossen festgesetzt ist.

4. In die Festsetzungen durch Text wird folgende Ziffer 2.9 eingefügt:

Für die Grundstücke Fl.Nrn. 972/37 und 972/55 wird abweichend von 2.1 die maximal zulässige Baumassenzahl auf 3,9 festgesetzt.

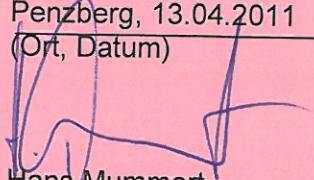
§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 18.01.2011
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung haben durch Unterschrift ihr Einverständnis zur Bebauungsänderung signalisiert.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 31.01.2011 bis 01.03.2011 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 12.04.2011 (§ 10 BauGB)

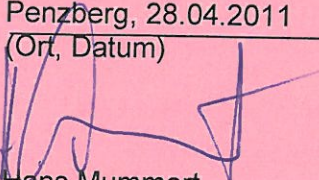
Penzberg, 13.04.2011
(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 26.04.2011
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.04.2011

Penzberg, 28.04.2011
(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



Az: 3 Fc-Pe

ÖA 03_Satzungserlass 6. vÄ Güterbahnhof.docx

Gegenstand:

Satzungserlass zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“

Abteilung:

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

ÖA 3

Schriftführer:

Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 12.04.2011

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs- berechtigten:

9

Anwesenheit:

Vorsitz: Erster Bürgermeister

Ausschussmitglieder:

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis:

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 18.01.2011 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 der Gemarkung Penzberg, Im Thal 21 und 21 a, angeordnet. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist

- die Erweiterung des Bauraumes nach Norden im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 972/37,
- die Festsetzung einer Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze zu den Nachbargrundstücken Fl. Nr. 943/12 und 943/46,
- die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise für den Geltungsbereich der Änderung,
- die Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe von 4,50 m für den eingeschossigen Bereich,
- das Einfügen folgender Ziffer 2.9 der Festsetzungen durch Text: für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 wird abweichend von der Ziffer 2.1 die maximal zulässige Baumassenzahl auf 3,9 festgesetzt,
- die Ergänzung des Satzes 3 der Ziffer 2.1 der Festsetzungen durch Text dahingehend, dass die Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 eingefügt werden.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 18.02.2011 bis 18.03.2011 statt. Die Eigentümerin des Grundstückes Fl. Nr. 972/55 der Gemarkung Penzberg, im Thal 21 a, wurde hierüber unterrichtet. Von der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Anregungen zur Bebauungsplanänderung eingereicht.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat folgende fachliche Informationen und Empfehlungen zur Bebauungsplanänderung mitgeteilt:

- Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bebauung auf Fl. Nr. 972/37 durch die Änderungsplanung keine Höhenbegrenzung mehr vorgegeben ist.
- Gemäß der Begründung Ziffer 3.1, letzter Absatz, soll das Flurstück 972/37 noch einmal geteilt werden. Es ergibt sich eine neue Fl. Nr., die im Festsetzungstext § 1 Ziff. 4 nicht aufgeführt ist. Es wird deshalb empfohlen, die entsprechende Festsetzung auf den Geltungsbereich der Änderung zu beziehen.
- Die Lage der Baulinie auf der Flurstücksgrenze sollte städtebaulich gerechtfertigt werden.

Beurteilung der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau:

Die Höhenbegrenzung ist für das Flurstück 972/37 durch die textliche Festsetzung Ziffer 2.1 gegeben und auf maximal 12,50 m beschränkt. Die übrigen Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes sind zu berücksichtigen und die Bebauungsplanänderung entsprechend anzupassen.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg vom 12.05.2000 als Satzung.

Frau
Christa Pöll
Walserstraße 15 b
82377 Penzberg

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc/Pe

Herr Fuchs
E-Mail: Guenther.Fuchs@penzberg.de

310

B/2.42

28.01.2011

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55, Im Thal 21 und 21 a

Sehr geehrte Frau Pöll,

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 18.01.2011 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg angeordnet. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst auch Ihr Grundstück Fl. Nr. 972/55, Im Thal 21 a.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist

- die Erweiterung des Bauraumes nach Norden im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 972/37,
- die Festsetzung einer Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze zu den Nachbargrundstücken Fl. Nr. 943/12 und 943/46,
- die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise für den Geltungsbereich der Änderung,
- die Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe von 4,50 m für den eingeschossigen Bereich,
- das Einfügen folgender Ziffer 2.9 der Festsetzungen durch Text: für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 wird abweichend von der 2.1 die maximal zulässige Bau-massenzahl auf 3,9 festgesetzt,
- die Ergänzung des Satzes 3 der Ziffer 2.1 der Festsetzungen durch Text dahingehend, dass die Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 eingefügt werden.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Kopie der Bebauungsplanänderung.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches haben Sie bis 17.03.2011 die Gelegenheit, bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, Ihre Bedenken und Anregungen zur beantragten Bebauungsplanänderung einzureichen. Danach entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten über den Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung. Sollten ihrerseits Bedenken oder Anregungen eingegangen sein, so werden Sie dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



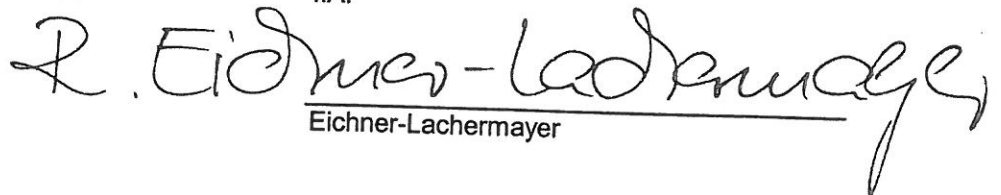
Fuchs
Stadtbauamt

Anlage

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Wir weisen darauf hin, dass für die Bebauung auf Fl. Nr. 972/37 durch die Änderungsplanung keine Höhenbegrenzung mehr vorgegeben ist: Gemäß der Begründung Ziffer 3.1, letzter Absatz, soll das Flurstück 972/37 noch einmal geteilt werden. Es ergibt sich eine neue Flurnummer, die im Festsetzungstext § 1 Ziffer 4. nicht aufgeführt ist. Wir empfehlen deshalb, die entsprechende Festsetzung auf den Geltungsbereich der Änderung zu beziehen. Die Lage der Baulinie auf der Flurstücksgrenze sollte städtebaulich gerechtfertigt werden.
-----	--

Weilheim i.OB, 04.03.2011

I.A.


Eichner-Lachermayer

II. Abdruck von I an
Sachgebiet 40

III. Entwurf z. Akt

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 2

Penzberg, den 10. Februar 2011

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

- 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 der Gemarkung Penzberg, im Thal 21 und 21 a;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

- 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- Wasserrecht;
Integraler Hochwasserschutz der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau; Gewässer III. Ordnung – Säubach und Schwadergraben
Teilbaumaßnahme 1: Gewässerausbau Bichler Straße

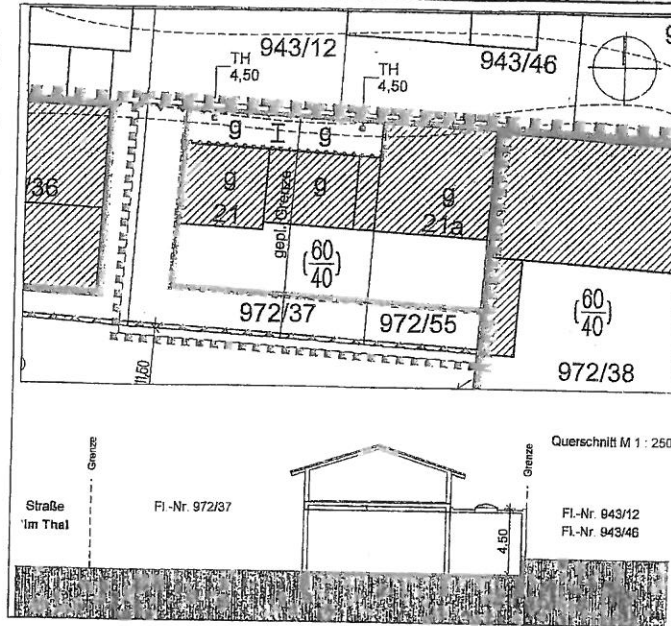
- Bekanntmachung über die Einführung der kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr

- 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 der Gemarkung Penzberg, im Thal 21 und 21 a;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 18.01.2011 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 der Gemarkung Penzberg, im Thal 21 und 21 a, angeordnet. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist

- die Erweiterung des Bauraumes nach Norden im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 972/37;
- die Festsetzung einer Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze zu den Nachbargrundstücken Fl. Nr. 943/12 und 943/46
- die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise für den Geltungsbereich der Änderung
- die Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe von 4,50 m für den eingeschossigen Bereich;
- das Einfügen folgender Ziffer 2.9 der Festsetzungen durch Text: für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 wird abweichend von der Ziffer 2.1 die maximal zulässige Baumassenzahl auf 3,9 festgesetzt;
- die Ergänzung des Satzes 3 der Ziffer 2.1 der Festsetzungen durch Text dahingehend, dass die Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 eingefügt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-



Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.02.2011 bis 18.03.2011 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 03.02.2011

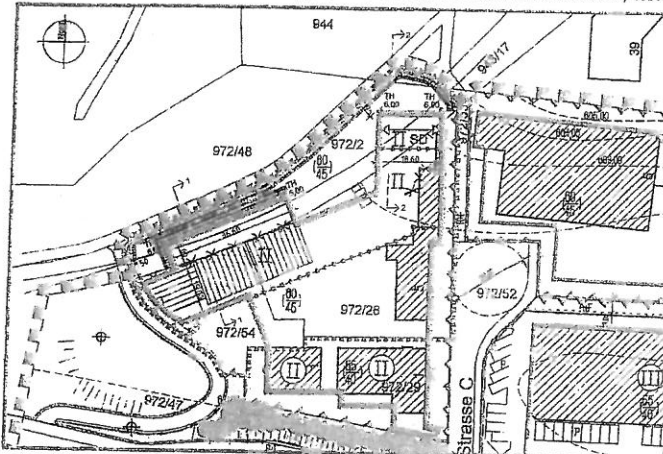
STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

- 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.06.2010 die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ mit der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 972/28, 972/51 und 972/2 TF, nördlich von Am Alten Bahnhof 5, sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Penzberg zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle der Grünfläche für den Erweiterungsbereich angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbe-



schlusses für die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ sowie für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ einschließlich Begründung sowie der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.02.2011 bis 18.03.2011 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 03.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

- Wasserrecht;
Integraler Hochwasserschutz der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau; Gewässer III. Ordnung – Säubach und Schwadergraben
Teilbaumaßnahme 1: Gewässerausbau Bichler Straße

Der Plan der Stadt Penzberg für den integralen Hochwasserschutz der Stadt Penzberg an Säubach und Schwadergraben (Gewässer III. Ordnung), Teilbaumaßnahme 1, Gewässerausbau Bichler Straße, erstellt

durch das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Överland wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.11.2010, Az: Sg.42 LMe/Th, nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellt (Planfeststellungsbeschluss).

Die Planfeststellung beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 14.02.2011 bis einschließlich 01.03.2011 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock, Zimmer-Nr. B 2.43), Karlstraße 25, 82377 Penzberg, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes als zugestellt.

Penzberg, 03.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

- Bekanntmachung über die Einführung der kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr

Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht ist die Stadt Penzberg nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuvVG zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zuständig.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2010 beschlossen, dass die Aufgabenerfüllung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet Penzberg ab dem 01.03.2011 bis auf Weiteres durch die Stadt Penzberg selbst wahrgenommen wird.

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr gemäß § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) wird hierbei von der Stelle „Kommunale Verkehrsüberwachung“ im Rathaus der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg wahrgenommen.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung ist während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses also von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag von 14 bis 16 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 18.30 Uhr oder telefonisch unter 08856/ 813 540 sowie per e-Mail unter kvue@penzberg.de erreichbar.

Die Befugnis der Polizei zur Überwachung des ruhenden Verkehrs bleibt durch die Einführung der kommunalen Verkehrsüberwachung unberührt.

Penzberg, 03.02.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Az: 3 Fc-Sc

ÖA 7_6. vÄ BebPlan Güterbahnhof.docx

Abteilung:

Gegenstand:

Antrag auf 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nr. 972/37 und 972/55, Im Thal 21 und 21 a

Stadtbauamt

Tagesordnung

ÖA 7

Schriftführer:

Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
 und Verkehrsangelegenheiten** vom 18.01.2011

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
 berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: Erster Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Beantragt wird die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 der Gemarkung Penzberg, Im Thal 21 und 21 a. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist

- die Erweiterung des Bauraumes nach Norden im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 972/37,
- die Festsetzung einer Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze zu den Nachbargrundstücken Fl. Nr. 943/12 und 943/46,
- die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise für den Geltungsbereich der Änderung,
- die Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe von 4,50 m für den eingeschossigen Bereich,
- das Einfügen folgender Ziffer 2.9 der Festsetzungen durch Text: für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 wird abweichend von der 2.1 die maximal zulässige Bau-massenzahl auf 3,9 festgesetzt,
- die Ergänzung des Satzes 3 der Ziffer 2.1 der Festsetzungen durch Text dahingehend, dass die Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 eingefügt werden.

Von Seiten der Verwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragte Bebauungsplanänderung.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 der Gemarkung Penzberg , Im Thal 21 und 21 a, an. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist

- die Erweiterung des Bauraumes nach Norden im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 972/37,
- die Festsetzung einer Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze zu den Nachbargrundstücken Fl. Nr. 943/12 und 943/46,
- die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise für den Geltungsbereich der Änderung,
- die Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe von 4,50 m für den eingeschossigen Bereich,
- das Einfügen folgender Ziffer 2.9 der Festsetzungen durch Text: für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 wird abweichend von der 2.1 die maximal zulässige Baumassenzahl auf 3,9 festgesetzt,
- die Ergänzung des Satzes 3 der Ziffer 2.1 der Festsetzungen durch Text dahingehend, dass die Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 eingefügt werden.

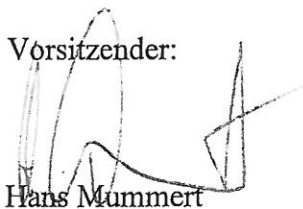
3. Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen. Der Stadtrat hat einstimmig die Angelegenheit als dringlich erachtet, so dass eine Behandlung im Sinne des § 24 Abs. 2 Buchstabe a der Geschäftsordnung möglich ist.

4. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Stadt Penzberg	
Eing.	10. März 2011
Ref.	Beil.

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Güterbahnhof“, 6. Vereinfachte Änderung, Stadt
Penzberg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Anlagen

1 Stellungnahme des Sachgebiets Städtebau vom 04.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Äußerungen des Sachgebiets Städtebau erhalten Sie als Stellungnahme des Landratsamtes zu o.g. Bebauungsplanänderung.

Mit freundlichen Grüßen


Kergl

Bauamt

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-1235
Fax: (0881)681-2296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
04.03.2011

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr. 67

Ihr Schreiben vom:
31.01.2011

Ihr Aktenzeichen:
3 AS

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-
schongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

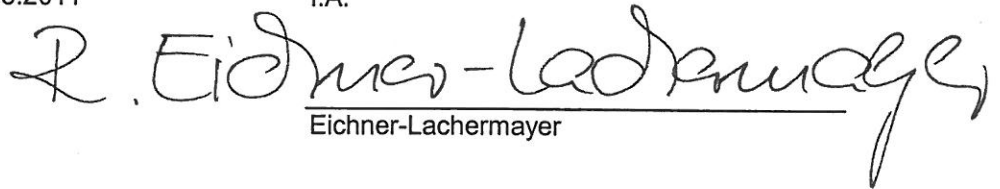
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt Penzberg	
	☐ Flächennutzungsplan Änderung ☐ mit Landschaftsplan	
	☒ Bebauungsplan für das Gebiet: Güterbahnhof 6. vereinf. Änderung ☐ mit Grünordnungsplan	
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
	☒ Frist für die Stellungnahme: 01.03.2011 (§ 4 BauGB)	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachbereich 40.2, Städtebau	
	Sachbearbeiter: Frau Eichner-Lachermayer, Tel. 0881/681-1277	
2.1	☐ keine Äußerung	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand	
2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen): ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Wir weisen darauf hin, dass für die Bebauung auf Fl. Nr. 972/37 durch die Änderungsplanung keine Höhenbegrenzung mehr vorgegeben ist. Gemäß der Begründung Ziffer 3.1, letzter Absatz, soll das Flurstück 972/37 noch einmal geteilt werden. Es ergibt sich eine neue Flurnummer, die im Festsetzungstext § 1 Ziffer 4. nicht aufgeführt ist. Wir empfehlen deshalb, die entsprechende Festsetzung auf den Geltungsbereich der Änderung zu beziehen. Die Lage der Baulinie auf der Flurstücksgrenze sollte städtebaulich gerechtfertigt werden.
-----	--

Weilheim i.OB, 04.03.2011

I.A.


Eichner-Lachermayer

II. Abdruck von I an
Sachgebiet 40

III. Entwurf z. Akt

- Kopie -



STADT
PENZBERG

Stadt Penzberg • Postfach 1362 • 82374 Penzberg

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
3 AS

Sachbearbeiter
Schug

Tel. 08856 /813-0
Durchwahl /813312
Fax 08856 /813-136
E-Mail: astrid.schug@penzberg.de

Zimmer-Nr.
B/2.04

82377 Penzberg
31.01.11

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4a Abs. 3 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Güterbahnhof“ Nr. 6 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für die Grundstücke Fl. Nrn. 972/37 und 972/55 der Gemarkung Penzberg

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Astrid Schug
Stadtbauamt Penzberg

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung einschl. Begründung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

Güterbahnhof Nr. 6

Karlstraße 25
82377 Penzberg

Sparkasse Penzberg
Kto.-Nr. 300020
BLZ 703 510 30

Volksbank-Raiffeisenbank
Penzberg eG, Kto.-Nr. 3000
BLZ 703 918 00

HypoVereinsbank
Kto.-Nr. 4260100896
BLZ 700 251 75

Raiffeisenbank
südöstl. Starnberger See eG
Kto.-Nr. 510890, BLZ 701 693 31

Postbank München
Kto.-Nr. 14661-809
BLZ 700 100 80

Stadt Penzberg
Stadtbauamt – Hr. Fuchs
Bahnhofstraße 25
82377 Penzberg

BAHNHOFSTRASSE 15
D - 82377 PENZBERG
TELEFON 08856.93 56-11
TELEFAX 08856.93 56-15
zach@zach-architekten.de

www.zach-architekten.de

Penzberg, den 23.05.2011

BV Lachmuth - 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Güterbahnhof“ Penzberg

Sehr geehrter Herr Fuchs,

anbei erhalten Sie nachfolgend aufgeführte Unterlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterbearbeitung im Verfahren:

- **Antrag** 6. vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Güterbahnhof“ Penzberg, 2fach
- **Begründung** 6. vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Güterbahnhof“ Penzberg, 2fach

Die Niederschrift der SBV-Sitzung vom 12.04.2011 wurde zum Stand 19.05.2011 eingearbeitet.

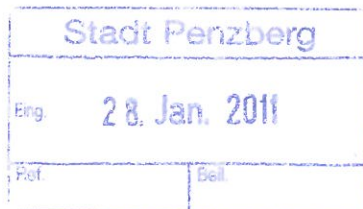
Mit freundlichen Grüßen.



Architekt

Anlage(n): erwähnt

Stadt Penzberg
Stadtbauamt – Hr. Fuchs
Bahnhofstraße 25
82377 Penzberg



BAHNHOFSTRASSE 15
D - 82377 PENZBERG
TELEFON 08856.93 56-11
TELEFAX 08856.93 56-15
zach@zach-architekten.de

www.zach-architekten.de

Penzberg, den 26.01.2011

BV Lachmuth - 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Güterbahnhof“ Penzberg

Sehr geehrter Herr Fuchs,

anbei erhalten Sie nachfolgend aufgeführte Unterlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterbearbeitung im Verfahren:

- **Antrag** 6. vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Güterbahnhof“ Penzberg, 3fach
- **Begründung** 6. vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Güterbahnhof“ Penzberg, 3fach

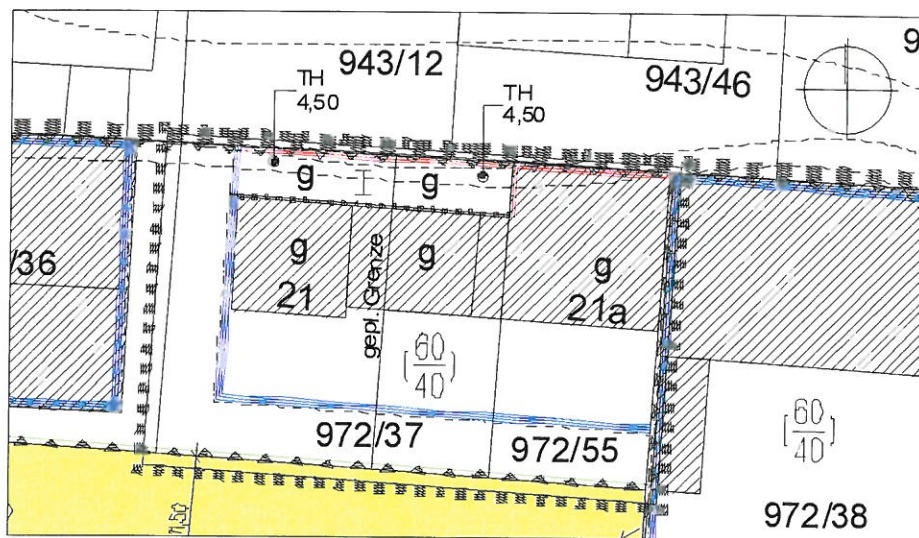
Mit freundlichen Grüßen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Zach', written over a horizontal line.

Architekt

Anlage(n): erwähnt

Begründung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Güterbahnhof“ Penzberg



Antragsteller: Alexander Lachmuth
Fraunhoferstraße 15
82377 Penzberg

Planung: Architekturbüro Wolfgang Zach
Dipl.-Ing. Univ. Wolfgang Zach
Architekt - Stadtplaner
Bahnhofstraße 15
82377 Penzberg

Penzberg,

19. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3. Planerisches Konzept

- 3.1 Ausgangslage
- 3.2 Ziel der Änderungsplanung
- 3.3 Äußere Erschließung
- 3.4 Ruhender Verkehr
- 3.5 Umweltprüfung

4. Grünordnung

5. Bauliche Nutzung

- 5.1 Art der Nutzung
- 5.2 Maß der Nutzung

6. Werbeanlagen

7. Bodenordnende Maßnahmen

8. Technische Erschließung

- 8.1 Wasserversorgung
- 8.2 Abwasserbeseitigung
- 8.3 Stromversorgung
- 8.4 Gasversorgung
- 8.5 Müllbeseitigung

Anlage(n): **Lageplan M 1:1000**

1 . Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 972/37 und 972/55 Gemarkung Penzberg.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „GÜTERBAHNHOF“ der Stadt Penzberg.

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „GÜTERBAHNHOF“, teilweise im Bereich der rechtskräftigen 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans.

Im Geltungsbereich der Änderung war bis zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ein Grundstück Fl.-Nr. 972/37 vorhanden und eine Baugrenze mit allseitigem Abstand zur vorhandenen Grundstücksgrenzen vorgesehen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans sah den Entfall der Baugrenze auf der Ost- und Nordseite (Teilbereich) des noch nicht geteilten Grundstücks 972/37 und eine Verlängerung der südlichen Baugrenze bis zum Grundstück Fl.-Nr. 97238 vor.

Weiterhin wurde auf der nördlichen Grundstücksgrenze in einem Teilbereich eine Baulinie eingeführt, die bis zu einer geplanten Teilungsgrenze führt und nach Süden in einem Teilbereich fortgesetzt wird.

Nach der 2. Änderung des Bebauungsplans „GÜTERBAHNHOF“ wurde das Grundstück geteilt in die Fl.-Nrn. 972/37 und 972/55 und weiter bebaut.

Das größere Grundstück Fl.-Nrn. 972/37 soll nun ein weiteres mal geteilt werden.

3.2 Ziel der Änderungsplanung

Ziel der Änderungsplanung ist, das städtebauliche Grundkonzept hinsichtlich des Maßes der überbaubaren Grundstücksfläche – unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten 2. Änderung - weiterhin zu erhalten und zusätzlich eine rückwärtige Fläche zur Verfügung zu stellen, die eine sinnvolle Verdichtung im Gebiet schafft.

Ziel der Änderungsplanung ist, das Maß der Nutzung auf dem verbliebenen und noch nicht weiter geteilten Grundstück Fl.-Nr. 972/37 dem Maß der Nutzung auf dem abgeteilten Grundstück Fl.-Nr. 972/55 anzupassen.

Ziel der Änderungsplanung ist, die Baumassenzahl dem vergrößerten Bauraum anzupassen und eine weitere sinnvolle Verdichtung im Bauraum zu ermöglichen.

Die damit geschaffenen Kapazitäten können langfristig an anderer Stelle im Stadtgebiet eingespart werden und stellen einen ökonomisch und ökologisch sinnvollen Umgang mit der wertvollen Ressource Boden dar.

3.3 Äußere Erschließung

Die Erschließung ist gesichert.

3.4 Ruhender Verkehr

Entsprechend den zu erwartenden Nutzungen und den darauf anzuwendenden Stellplatzschlüsseln sind Flächen für den ruhenden Verkehr vorhanden.

3.5 Umweltprüfung

Mit der Änderungsplanung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden – eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

4. Grünordnung

Eine Veränderung der Grünordnung wird durch die beantragte Änderung nicht notwendig.

5. Bauliche Nutzung

5.1 Maß der Nutzung – Lage und Volumen der baulichen Anlagen.

Die Änderung des Bauraums soll eine Erweiterung der vorhandenen Gebäude ermöglichen und eine sinnvolle Verdichtung im Gebiet zulassen.

Hierzu soll eine Baulinie – in Verbindung mit einer Wandhöhen- und Geschossbegrenzung – eine planvolle Bebauung des rückwärtigen und von außen teilweise nicht mehr ohne weiteres zugänglichen Freibereichs ermöglichen. Dieser neu geschaffene Bauraum schafft Baurecht, das einen profilgleichen Anschluss an die rückwärtige Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 972/55 ermöglicht und die Situation städtebaulich bereinigt: die heute teilweise wenig repräsentativ genutzte Lagerflächen können durch Baukörper, die sich in Maß und Form am Nachbarbestand orientieren, verdrängt werden.

Da der rückwärtige Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 972/37 – im Anschluss an das Grundstück 972/5 – zum nördlich gelegenen Grundstück Fl.-Nr. 943/46 hin noch stark niveaueversetzt ist, könnte hier ein wenig revisierbarer enger Lichthof entstehen. Um dies zu verhindern, soll ein möglicher Anbau an dieser Stelle daher an der Baulinie errichtet werden.

Ferner soll die Festsetzung geschlossene Bebauung im Bereich der Binnengrenzen des Bauraums eine Bebauung ohne seitlichen Bauwuch ermöglichen. Durch diese Festsetzung lässt sich das ursprüngliche städtebauliche Ziel des Bebauungsplans – die Möglichkeit einer geschlossenen Überbauung des gesamten ungeteilten Grundstücks 972/37 – wieder realisieren.

Die maximal zulässigen Parameter hinsichtlich des Maßes der Nutzung, die im rechtsgültigen Bebauungsplan in Form einer Baumassenzahl festgeschrieben sind, sind im geplanten Mittelgrundstück als auch im vorhandenen Grundstück Fl.-Nr. 972/55 auf Grundlage der veränderten Grundstücksgrößen sehr eng bemessen; das Maß der Nutzung soll von Baumassenzahl 3,2 auf Baumassenzahl 3,9 erhöht werden.

5.2 Art der Nutzung

Die Festsetzungen hinsichtlich der Art der Nutzung, die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgeschrieben sind, werden weiterhin gelten.

6. Werbeanlagen

Entfällt

7. Bodenordnende Maßnahmen

Entfällt

8. Technische Erschließung

8.1 Wasserversorgung

Der Änderungsbereichs wird durch die städtische Wasserversorgung erschlossen.

8.2 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Änderungsbereichs erfolgt über das vorhandene städtische Kanalsystem.

8.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Änderungsbereichs erfolgt über das vorhandene Netz der E.ON-Werke.

8.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung des Änderungsbereichs erfolgt über das vorhandene Netz der Erdgas Südbayern.

8.5 Müllbeseitigung

Die Müllentsorgung erfolgt über die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises Weilheim-Schongau.

Aufgestellt:

Penzberg, den 19.05.2011

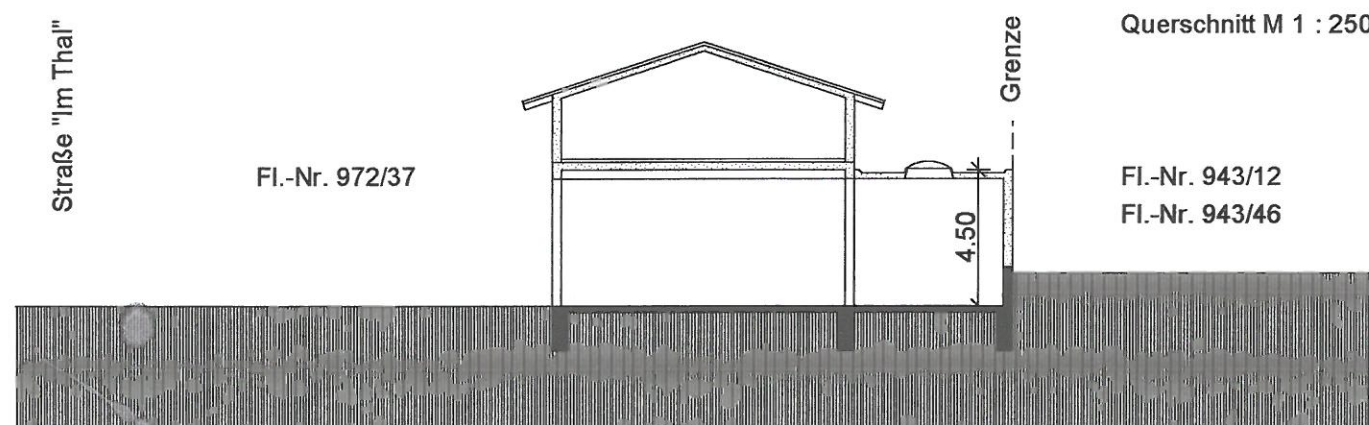
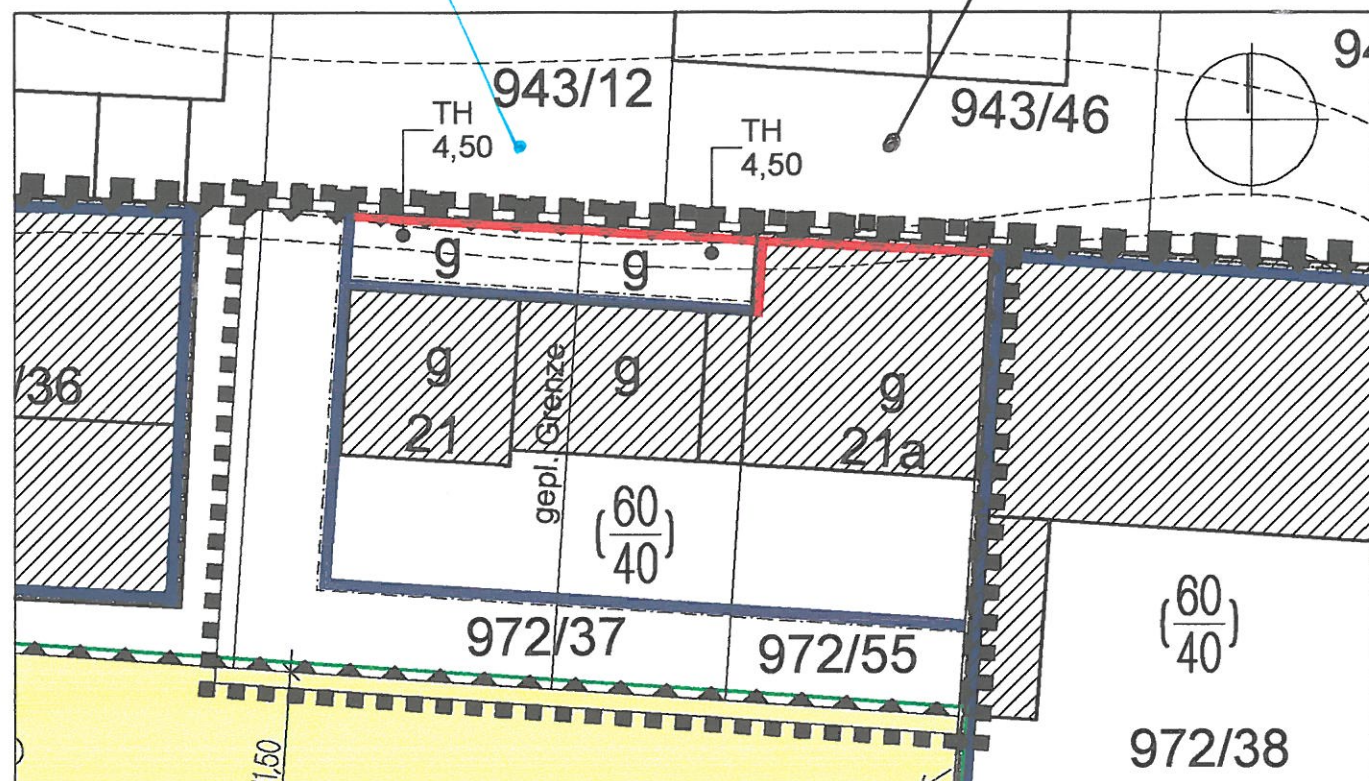


Wolfgang Zach Architekt - Stadtplaner

Fassung vom: 27.12.2010

Dipl.-Ing. Univ. Wolfgang Zach - Architekt / Stadtplaner
Architekturbüro Wolfgang Zach Bahnhofstrasse 15 Penzberg

Lageplan M = 1 : 500



Legende zur Bebauungsplanänderung:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

g geschlossene Bebauung

 Baugrenze

 Baulinie

• TH Traufhöhe, maximal (Maß von OK natürliches Gelände bis Schnittpunkt Dachhaut); Angabe in Metern

Antragsteller :

Alexander Lachmuth, Fraunhoferstraße 15, 82377 Penzberg

Grundstückseigentümer :

Fl.-Nr. 972/37 Gem. Penzberg: Karl-Heinz Fabisch, Im Thal 21, 82377 Penzberg

. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Güterbahnhof"

Satzung der Stadt Penzberg zur . vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Güterbahnhof" vom

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung

Änderung des Bebauungsplans „Güterbahnhof“

Der Bebauungsplan „Güterbahnhof“ vom 12.05.2000 wird wie folgt geändert:

1. Neue Lage der Baugrenze im Geltungsbereich der Änderung
2. Neue Lage der Baulinie im Geltungsbereich der Änderung
3. Neue Festsetzung "geschlossene Bebauung" im Geltungsbereich der Änderung
4. Neue Festsetzung Wandhöhe, maximal im Geltungsbereich der Änderung
5. Neue Festsetzung im Textteil IV. 2.9: zulässige Baumassenzahl 3,9 im Geltungsbereich der Änderung

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss am
2. ☐ Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
☐ Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.
☐ Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

4. Satzungsbeschluss am (§ 10 BauGB)

Penzberg,

(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert

1. Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am

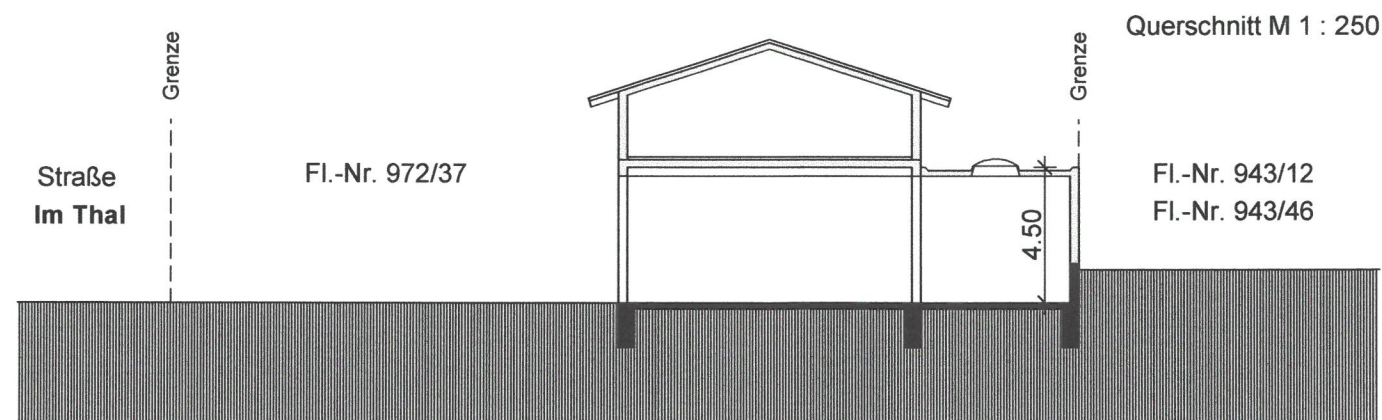
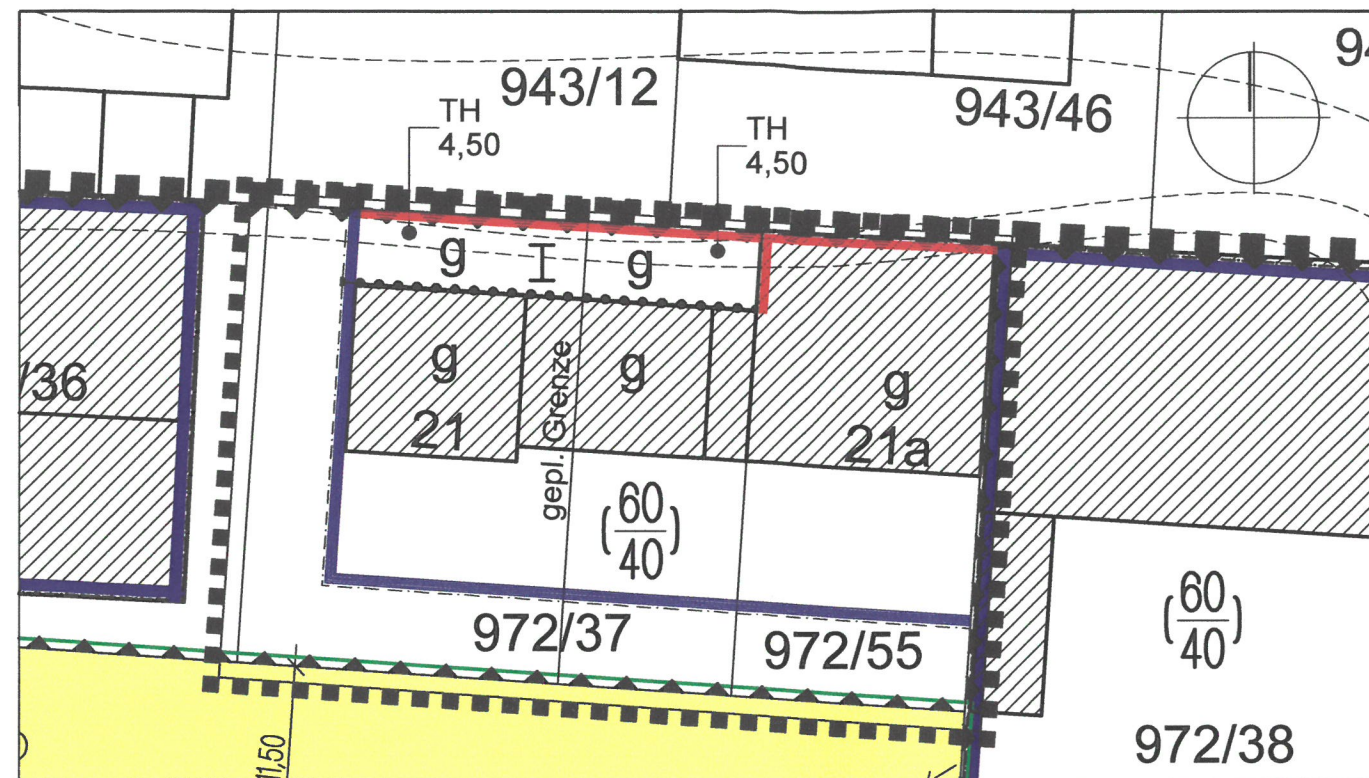
Penzberg,

(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert

1. Bürgermeister



Legende zur Bebauungsplanänderung

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Baugrenze |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung | | Baulinie |
| | geschlossene Bebauung | | Traufhöhe, maximal (Maß von OK natürliches Gelände bis Schnittpunkt Dachhaut); Angabe in Metern |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen | | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; hier: ein Vollgeschoss |

Antragsteller :
Alexander Lachmuth, Fraunhoferstraße 15, 82377 Penzberg

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Güterbahnhof"

Satzung der Stadt Penzberg zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Güterbahnhof" vom 12.05.2000.

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung

Der Bebauungsplan „Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg vom 12.05.2000 wird für den Geltungsbereich der Änderung (Fl.Nr. 972/37 und 972/55) wie folgt geändert:

1. In die Festsetzungen durch Planzeichen werden folgende Planzeichen angefügt:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- TH Traufhöhe, maximal (Maß von OK natürliches Gelände bis Schnittpunkt Dachhaut); Angabe in Metern
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; hier: ein Vollgeschoss

2. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch den vorstehenden Planteil ersetzt.

3. Der Satz 3 der Ziffer 2.1 der Festsetzungen durch Text wird folgendermaßen geändert: Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 972/35, 972/36, 972/37, 972/39, 972/55 sowie die Grundstücke, bei denen die Bebauung mit zwingend drei bis vier Vollgeschossen festgesetzt ist.

4. In die Festsetzungen durch Text wird folgende Ziffer 2.9 eingefügt: Für den Geltungsbereich der Änderung wird abweichend von 2.1 die maximal zulässige Baumassenzahl auf 3,9 festgesetzt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss am 18.01.2011

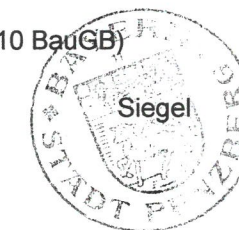
2. ☐ Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- ☐ Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

☒ Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert

3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 31.01.2011 durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

4. Satzungsbeschluss am 12.04.11 (§ 10 BauGB)
Penzberg, 13.04.2011
(Ort, Datum)

Hans Mummert
Erster Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 26.04.2011

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.04.2011
Penzberg, 28.04.2011
(Ort, Datum)

Hans Mummert
Erster Bürgermeister

